

## MEDIENINFORMATION

### Die Schweiz auf dem Prüfstand

#### MÄNGEL BEI DER UMSETZUNG DER KINDERRECHTSKONVENTION

Bern, 24. Mai 2002 - Die Konvention über die Rechte des Kindes ist in der Schweiz nur mangelhaft umgesetzt. Zu diesem Schluss kommen 46 Nichtregierungs-Organisationen in ihrem Schattenbericht anlässlich der Berichterstattung des Bundes vor dem UN-Kinderrechtsausschuss am 29. Mai 2002. Schwerpunkte der Kritik betreffen das fehlende Verbot der Körperstrafe, die unzureichende Unterstützung der von Armut betroffenen Familien, die mangelnde Integration und Unterstützung von ausländischen Kindern und minderjährigen Asylsuchenden sowie eingeschränkte Partizipationsmöglichkeiten der Kinder.

Kindern geht es in der Schweiz gemessen am internationalen Standard gut. Dennoch bestehen in der Schweiz Lücken bei der Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK), vor allem in der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen. Diese Tatsache erfordert ein verstärktes Engagement des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Diese Forderung stellen 46 schweizerische Nichtregierungs-Organisationen, welche gemeinsam einen Schattenbericht zum offiziellen Schweizer Regierungsbericht an das UN-Kinderrechtskomitee verfasst haben. Die Schweiz wird sich am 29. Mai vor dem UN-Kinderrechtskomitee verantworten müssen.

#### Rückzug der Vorbehalte

Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention im Jahr 1997 nur mit Vorbehalten ratifiziert. Sie betreffen folgende Artikel der Konvention: Elterliche Gewalt (Art. 5), Erwerb der Staatsbürgerschaft (Art. 7), Familienzusammenführung (Art. 10), Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen bei Freiheitsentziehung (Art. 37) und Unabhängigkeit der Gerichte und juristischer Beistand in Strafverfahren (Art. 40).

Aus Sicht der Organisationen ist der Rückzug aller Vorbehalte wünschenswert. Insbesondere der Vorbehalt zu Art. 5 ist zurückzuziehen, denn er wurde nicht aufgrund einer Unvereinbarkeit der Kinderrechtskonvention mit der schweizerischen Gesetzgebung angebracht, sondern hat vielmehr einen politisch motivierten Hintergrund. Die Regierung wollte zu diesem Artikel ursprünglich keinen Vorbehalt anbringen. Im Parlament gab es

jedoch prinzipiellen Widerstand gegen den Beitritt der Schweiz zur Konvention, der sich vor allem zu Art. 5 artikuliert, weil er die Autorität der Eltern aushöhle. Der Vorbehalt wurde zur Besänftigung der Opposition beschlossen. In Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses hielt der Bundesrat im März 2000 nämlich ausdrücklich

fest: „Überwiegend wird angenommen, dass es sich bei diesem Vorbehalt aufgrund seiner primär politischen und nicht rechtlichen Motivation um einen unechten, interpretierenden Vorbehalt handelt.“

Körperstrafe noch nicht verboten

Die Organisationen kritisieren in ihrem Schattenbericht zudem, dass es in der Schweiz nach wie vor kein Gesetz gibt, das die Körperstrafe und andere erniedrigende Behandlungen von Kindern verbietet. Zwar wurde 1996 eine Motion seitens der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (96.3176 - "Rechtliches Verbot der Körperstrafe und erniedrigender Behandlung von Kindern") eingereicht; doch sind bis heute keine Anzeichen zu erkennen, ein entsprechendes Gesetz zu schaffen. Gemäss Konvention müssen die Unterzeichnerstaaten jedoch "alles Erdenkliche" unternehmen, um den Schutz der Kinder vor Gewalt zu verbessern. Die Inaktivität der Schweiz in der Frage eines Züchtigungsverbots steht dazu in Widerspruch.

Kind als Armutsrisiko

Immer mehr Familien in der Schweiz werden durch mangelnde Ergänzungsleistungen an den Rand des Existenzminimums getrieben. So wird ein Kind zum Armutsrisiko für Familien. Bis zu 190 000 Kinder, d.h. 7-12% aller Minderjährigen, sind vom Mangel an ausreichenden finanziellen Mitteln betroffen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Erteilung von Kinderzulagen von der Erwerbstätigkeit der Eltern abhängig ist. Dies bedeutet vor allem für Alleinerziehende ohne eigenes Einkommen eine Benachteiligung. Kinder in Einelternfamilien, die keine oder ungenügende Unterstützungsbeiträge erhalten, sind nicht ausreichend geschützt. Das mangelnde Angebot an Kinderkrippen und Horten bedeutet ausserdem für Familien, welche auf ein doppeltes Einkommen angewiesen sind, eine zusätzliche Belastung.

Mangelnde Unterstützung für ausländische Kinder und minderjährige Asylsuchende

Der Bericht der Organisationen kritisiert auch die mangelnde Integration von ausländischen Kindern, was sich unter anderem darin zeigt, dass sie überdurchschnittlich in Sonderklassen vertreten sind. Auch den besonderen Anforderungen von minderjährigen Asylsuchenden im Asylverfahren wird in der Schweiz nur ungenügend Rechnung getragen. So werden in zahlreichen

Schweizer Kantone üblicherweise keine vormundschaftlichen Massnahmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende angeordnet. Auch die Frage der Einschulung ist in der Praxis nur ungenügend geregelt, da für das Kind Wartezeiten bis zu einem Jahr entstehen können, bevor es eingeschult wird.

#### Partizipation

Kinder haben, so kritisieren die Organisationen, auch nur beschränkte Möglichkeiten, ihre Anliegen vorzubringen. Formen von Partizipation sind da, sie zeigen jedoch nur Wirkung, wenn die Erwachsenen sich verbindlich an diesem Prozess beteiligen und dafür sorgen, dass Partizipation nicht nur punktuell statt findet. Denn die zahlreichen Kinderparlamente verfügen über wenig Einfluss, in die Entscheidungsprozesse der Erwachsenen einzugreifen.

#### Föderalismus fordert Bund bei Umsetzung

Die Organisationen stellen ausserdem fest, dass die Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch die föderativen Strukturen der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht kohärent ist - und dies häufig zu Lasten der Kinder. Der Bund hat zwar den Völkerrechtsvertrag unterzeichnet, besitzt aber keine Weisungsbefugnis. Die Umsetzung obliegt in vielen Bereichen den Kantonen wie zum Beispiel im Schul- und Gesundheitswesen. Dies führt dazu, dass wir in der Schweiz 26 verschiedene Schulsysteme kennen. Für Kinder wird dies zum Problem, wenn die Familie aus beruflichen oder anderen Gründen in einen anderen Kanton ziehen muss. Teilweise nehmen Eltern daher in Kauf, dass Mutter und Kind im alten Kanton bleiben und der Vater als Wochenaufenthalter in den Kanton zieht, in welchem er die neue Stelle antritt.

Die Organisationen fordern daher, dass die Beobachtung und Koordination der Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch den Bund intensiver zu leisten ist, etwa indem der Bund vermehrt die Gemeinden bei der Umsetzung der KRK unterstützt.

#### Lückenhafte und unsystematische Daten

In der Schweiz erweist sich die Datenlage zur Situation von Kindern und Jugendlichen gesamthaft als lückenhaft und unsystematisch. Dies erlaubt es kaum, Aussagen über echte Fortschritte zugunsten der Kinder in der Schweiz zu machen. Informationsdefizite bestehen unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Lebensstandard von Kindern. Dies ist

unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass vorhandenes Datenmaterial nicht ausgewertet wurde.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich dadurch, dass lokale, kantonale oder regionale Studien, die teilweise vorliegen, nur beschränkt verglichen werden können, weil ihnen meist andere methodische und analytische Ansätze zu Grunde liegen.

Bedeutung der Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsdokument, welches speziell auf das Kind ausgerichtet ist. Als Menschenrechtsabkommen ist die KRK einzigartig, da sie erstmals neben den bürgerlichen und politischen Rechten gleichzeitig auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beinhaltet.

Inzwischen ist die Kinderrechtskonvention, welche am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, der am häufigsten ratifizierte Menschenrechtsvertrag überhaupt. Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention als letztes europäisches Land im Jahr 1997 ratifiziert.

Die Schweiz vor dem UN-Kinderrechtskomitee

Am 29. Mai 2002 muss sich die Schweiz nun erstmals vor dem UN-Kinderrechtskomitee verantworten. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, zwei Jahre nach der Ratifikation und danach alle fünf Jahre dem UN-Kinderrechtskomitee einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu unterbreiten. Das Komitee besteht aus zehn Sachverständigen, welchen die Überwachung der Implementierung und Einhaltung der Kinderrechtskonvention in den Vertragsstaaten obliegt.

Vorbereitend werden diese Berichte in speziellen Arbeitssitzungen des Komitees unter Berücksichtigung zusätzlicher Informationen, wie zum Beispiel dem heute vorgestellten Schattenbericht der Nichtregierungsorganisationen, evaluiert. Nach der Anhörung der Regierungsvertreter erstellt das Komitee einen Bericht mit abschliessenden Schlussfolgerungen, in dem es neben positiven Aspekten vor allem auch die Bereiche in der Umsetzung aufzeigt, die weiterer spezieller Massnahmen bedürfen.

Organisationen:

Aids-Hilfe Schweiz; Amnesty International, Schweizer Sektion;  
Arbeitskreis Tourismus + Entwicklung; arge kipro, ECPAT Schweiz;  
Association internationale pour la défense de la liberté  
religieuse ; Association Suisse de Parents Adoptifs ; Associazione  
svizzera protezione dell'infanzia, Ticino; ATD Quart Monde/Vierte  
Welt; CO-OPERAID ; Coordination Suisse „Droit de l'enfant" ;  
Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH); Enfants du  
Monde; Kinderlobby Schweiz; Konferenz der Elternvereinigungen  
behinderter Kinder (KVEB); Kovive; Kraftpunkt;  
Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer  
(IGM Schweiz); Internationale Gesellschaft für Erzieherische  
Hilfen (FICE); Menschenrechte Schweiz (MERS); Opferberatung der  
Frauenzentrale  
Paidos; Pfadibewegung Schweiz; Pflegekinderaktion Schweiz; Pro  
Familia Schweiz; Pro Juventute; Radix- Promotion de la Santé;  
Schule und Elternhaus Schweiz; Schweizerische Flüchtlingshilfe  
(SFH); Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS);  
Schweizerische Vereinigung der Eltern blinder und sehbehinderter  
Kinder (SVEBK); Schweizerische Vereinigung für Kinder- und  
Jugendpsychologie (SKJP); Schweizerische Vereinigung zugunsten  
cerebral Gelähmter (SVCG); Schweizerischer Bund für Elternbildung  
(SBE); Schweizerischer Friedensrat; Schweizerischer  
Kinderschutzbund; Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter  
und Väter; Schweizerischer Verband Die dargebotene Hand, Telefon  
143; Schweizerischer Verband für Frauenrechte; Schweizerischer  
Verband Kind und Spital; Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (SAH);  
Schweizerisches Komitee für UNICEF; Stiftung Kinderdorf  
Pestalozzi; terre des hommes schweiz; Verband des Personals  
öffentlicher Dienste (VPOD); World Vision Schweiz; Zürcher  
Elternverein für blinde und sehbehinderte Kinder

Schattenbericht: [www.unicef.ch](http://www.unicef.ch)

*Weitere Informationen oder Vermittlung von Interviews: Alexander  
Rödiger, Leiter Kommunikation, Schweizerisches Komitee für UNICEF,  
Tel. 01 317 22 66,  
Natel: 076 566 58 93, E-Mail: [a.roediger@unicef.ch](mailto:a.roediger@unicef.ch)*